

**Gesetz, mit dem das Gesetz betreffend die Regelung öffentlicher  
Sammlungen geändert wird**

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz betreffend die Regelung öffentlicher Sammlungen, LGBL. für Wien Nr. 16/1946, in der Fassung der Gesetze LGBL. für Wien Nr. 15/1950 und Nr. 3/1970, wird wie folgt geändert:

1. Der Titel des Gesetzes lautet:

"Gesetz betreffend öffentliche Sammlungen (Wiener Sammlungsgesetz)"

2. § 1 Abs. 2 lautet:

"(2) Als öffentliches Sammeln gilt auch die Aufstellung von Sammelbüchern auf oder an öffentlichen Straßen und Plätzen oder in allgemein zugänglichen Räumen sowie die von Person zu Person gerichtete Aufforderung zum Kauf oder zur Bestellung von Waren mit dem Hinweis darauf, daß der Erlös ganz oder teilweise wohltätigen, gemeinnützigen oder kulturellen Zwecken zugeführt wird, sofern die Tätigkeit nicht unter eine bundesgesetzlich zu regelnde Angelegenheit, insbesondere die Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 116/1998, fällt."

3. § 1 Abs. 4 lautet:

"(4) Die Versendung von Sammelaufrufen im Wege der Post oder durch Zustelldienste mit oder ohne Anschluß eines Überweisungsträgers (Zahlscheines und dgl.) sowie die Veröffentlichung von Sammelaufrufen in Zeitungen (Zeitschriften) gelten nicht als öffentliches Sammeln."

**Gesetz, mit dem das Gesetz betreffend die Regelung öffentlicher  
Sammlungen geändert wird**

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz betreffend die Regelung öffentlicher Sammlungen, LGBL. für Wien Nr. 16/1946, in der Fassung der Gesetze LGBL. für Wien Nr. 15/1950 und Nr. 3/1970, wird wie folgt geändert:

1. Der Titel des Gesetzes lautet:

"Gesetz betreffend öffentliche Sammlungen (Wiener Sammlungsgesetz)"

2. § 1 Abs. 2 lautet:

"(2) Als öffentliches Sammeln gilt auch die Aufstellung von Sammelbüchern auf oder an öffentlichen Straßen und Plätzen oder in allgemein zugänglichen Räumen sowie die von Person zu Person gerichtete Aufforderung zum Kauf oder zur Bestellung von Waren mit dem Hinweis darauf, daß der Erlös ganz oder teilweise wohltätigen, gemeinnützigen oder kulturellen Zwecken zugeführt wird, sofern die Tätigkeit nicht unter eine bundesgesetzlich zu regelnde Angelegenheit, insbesondere die Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 116/1998, fällt."

3. § 1 Abs. 4 lautet:

"(4) Die Versendung von Sammelaufrufen im Wege der Post oder durch Zustelldienste mit oder ohne Anschluß eines Überweisungsträgers (Zahlscheines und dgl.) sowie die Veröffentlichung von Sammelaufrufen in Zeitungen (Zeitschriften) gelten nicht als öffentliches Sammeln."

4. § 8 Abs. 1 lautet:

"(1) Wer

1. eine öffentliche Sammlung ohne behördliche Bewilligung veranstaltet,
2. an einer öffentlichen Sammlung, welche ohne behördliche Bewilligung veranstaltet wird, teilnimmt oder mitwirkt,
3. versucht, durch unwahre Angaben die Bewilligung zu einer öffentlichen Sammlung zu erlangen,
4. erhaltene Bewilligungen überschreitet,
5. von Person zu Person eine Aufforderung richtet, einem Verein beizutreten, wenn nach der Art und dem Umfang der Aufforderung oder den sonstigen Umständen, unter denen die Aufforderung ergeht, zu schließen ist, daß es sich hiebei nicht ernstlich um die Herbeiführung eines dauernden Verhältnisses zum Verein, sondern vielmehr bloß um die Erlangung von Geld oder anderen Leistungen handelt,
6. die zur Durchführung des Gesetzes erlassenen Bestimmungen und die im einzelnen Fall getroffenen Anordnungen übertritt,

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist, sofern keine gerichtlich strafbare Handlung vorliegt, vom Magistrat mit einer Geldstrafe bis zu 30 000 S zu bestrafen. Neben der Geldstrafe kann der Verfall des Erlöses der unbefugten Sammlung ausgesprochen werden."

5. § 8 wird folgender Abs. 3 angefügt:

"(3) Auf den Verfall des Sammlungserlöses kann auch selbständig erkannt werden, wenn keine bestimmte Person verfolgt oder bestraft werden kann."

## Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung in Kraft.

### Artikel III

Mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2002 tritt in Art. I Z 4 (§ 8 Abs. 1) an die Stelle der Angabe "30 000 S" die Angabe "2 100 EURO".

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

## V O R B L A T T

Problem: Das Gesetz betreffend die Regelung öffentlicher Sammlungen stammt aus dem Jahre 1946 und wurde zweimal novelliert. Es enthält Bestimmungen, die bereits überaltert und demgemäß novellierungsbedürftig sind. Insbesondere die für die Übertretung vorgesehene Strafbestimmung enthält eine Strafhöhe, welche nicht mehr zeitgemäß ist.

Ziel: Das Sammlungsgesetz ist den heutigen Gegebenheiten anzupassen.

Alternativen: Keine

Lösung: Änderung der überalterten Bestimmungen. Anpassung der Strafhöhe in der Strafbestimmung, welche der heutigen Zeit entspricht.

Kosten: Keine

EU-Konformität: Diese ist gegeben.

Wiederverlautbarung: Nach Kundmachung der vorliegenden Novelle ist eine Wiederverlautbarung erforderlich.

Erläuterungen:

#### A. Allgemeiner Teil

Da das Gesetz bereits in der Wiener Rechtsvorschriftensammlung als "Sammlungsgesetz" betitelt wird und auch im Sprachgebrauch so bezeichnet wird, erscheint es zweckmäßig, den Titel des Gesetzes in "Gesetz betreffend öffentliche Sammlungen (Wiener Sammlungsgesetz)" abzuändern.

Da das Hausiergesetz bereits durch die Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, aufgehoben wurde, ist es erforderlich § 1 Abs. 2 entsprechend anzupassen und lediglich auf bestehende bundesgesetzlich zu regelnde Angelegenheiten zu verweisen und zur Verdeutlichung beispielsweise die Gewerbeordnung 1994 hervorzuheben.

Im Hinblick darauf, daß in der heutigen Zeit Sammelaufrufe nicht nur im Wege der Post sondern auch durch sonstige Zustelldienste in den Haushalt gelangen können, war die Aufnahme von Zustelldiensten im § 1 Abs. 4 erforderlich. Da nicht nur Posterlagscheine, sondern auch "Zahlscheine" Sammelaufrufen angeschlossen sein können, wurde als Oberbegriff der Terminus "Überweisungsträger" aufgenommen und anschließend der Klammerausdruck "Zahlscheine und dgl." verwendet. Nach der derzeit geltenden Rechtslage des Gesetzes betreffend die Regelung öffentlicher Sammlungen enthält § 8 Abs. 1 eine Strafbestimmung, mit welcher Übertretungen dieses Gesetzes geahndet werden. Als Strafe ist eine Geldstrafe in der Höhe von maximal 1.000,- S vorgesehen bzw. Arrest bis zu drei Monaten. Weiters kann der Verfall des Erlöses der unbefugten Sammlung ausgesprochen werden.

Eine Geldstrafe von 1.000,- S kann in der heutigen Zeit für Personen, welche illegal eine Sammlung durchführen, nicht mehr als abschreckend angesehen werden, da der Sammlungserlös diesen Betrag bei weitem übersteigen kann.

Der Strafrahmen soll demnach auf 30.000,- S erhöht werden.

Dies erscheint insbesondere auch aus dem Grunde erforderlich, da der Verfall des Sammlungserlöses in vielen Fällen nicht ausgesprochen werden kann, da keine Zugriffsmöglichkeit auf die gesammelten Gelder besteht. Gemäß dem Erlaß vom 4. März 1998, MD-VfR-410/97, wird mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2002 eine Umrechnung des Strafrahmens (für je 100 Schilling 7 EURO) in Artikel III des Entwurfes vorgenommen.

Die in der derzeit geltenden Fassung des Gesetzes vorgesehene Arreststrafe entfällt im Hinblick auf zwischenzeitige Rechtsänderungen (Bundesgesetz über den Schutz der persönlichen Freiheit, Verwaltungsstrafgesetz). Auch kann von einer Freiheitsstrafe generell Abstand genommen werden, da mit der nunmehr erhöhten Geldstrafe das Auslangen gefunden wird.

Für den Fall der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe wird im Sinne des § 16 Verwaltungsstrafgesetz 1991 eine Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen verhängt werden können.

Zusätzlich wurde in § 8 Abs. 3 das sogenannte "objektive Verfallsverfahren" eingeführt.

## B. Besonderer Teil

Zum Gesetzestitel: Der Titel des Gesetzes wurde in die Kurzform "Gesetz betreffend öffentliche Sammlungen (Wiener Sammlungsgesetz)" gebracht.

Zu § 1 Abs. 2: Diese Bestimmung wurde an die geltende Rechtslage angepaßt. Das "Hausiergesetz" wurde bereits aufgehoben. Die Bestimmung war daher zu aktualisieren.

Zu § 1 Abs. 4: Da Sammelaufrufe nicht nur im Wege der Post sondern auch durch andere "Zustelldienste" in den Haushalt gelangen können, erfolgte die Aufnahme von "Zustelldiensten" in diese Bestimmung. Als Oberbegriff für Posterlagscheine und sonstige Zahlscheine wird nunmehr der Terminus "Überweisungsträger" verwendet und der Klammerausdruck "(Zahlscheine und dgl.)" beigefügt.

Zu § 8 Abs. 1: Die Geldstrafe wurde von bis zu 1.000,- S auf bis zu 30.000,- S erhöht. Die bisher mit bis zu drei Monaten vorgesehene Arreststrafe wurde ersatzlos gestrichen. Weiters wurden die Straftatbestände nach Ziffern gegliedert.

Zu § 8 Abs. 3: Die Bestimmung des "objektiven Verfallsverfahren" wurde neu in das Gesetz aufgenommen, damit auch dann der Verfall ausgesprochen werden kann, wenn keine bestimmte Person verfolgt oder bestraft werden kann.



## **Textgegenüberstellung**

### **Geltende Fassung**

§ 1 Abs. 2 lautet:

"(2) Als öffentliches Sammeln gilt auch die Aufstellung von Sammelbüchsen auf oder an öffentlichen Straßen und Plätzen oder in allgemein zugänglichen Räumen sowie die von Person zu Person gerichtete Aufforderung zum Kaufe oder zur Bestellung von Waren mit dem Hinweis darauf, daß der Erlös ganz oder teilweise wohltätigen, gemeinnützigen oder kulturellen Zwecken zugeführt wird, sofern die Tätigkeit nicht unter die Vorschriften des Hausiergesetzes oder der Gewerbeordnung fällt."

§ 1 Abs. 4 lautet:

"(4) Die Versendung von Sammelaufrufen im Wege der Post mit oder ohne Anschluß eines Posterlagscheines sowie die Veröffentlichung von Sammelaufrufen in Zeitungen (Zeitschriften) gelten nicht als öffentliches Sammeln."

### **Entwurf**

§ 1 Abs. 2 lautet:

"(2) Als öffentliches Sammeln gilt auch die Aufstellung von Sammelbüchsen auf oder an öffentlichen Straßen und Plätzen oder in allgemein zugänglichen Räumen sowie die von Person zu Person gerichtete Aufforderung zum Kauf oder zur Bestellung von Waren mit dem Hinweis darauf, daß der Erlös ganz oder teilweise wohltätigen, gemeinnützigen oder kulturellen Zwecken zugeführt wird, sofern die Tätigkeit nicht unter eine bundesgesetzlich zu regelnde Angelegenheit, insbesondere die Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 116/1998, fällt."

§ 1 Abs. 4 lautet:

"(4) Die Versendung von Sammelaufrufen im Wege der Post oder durch Zustelldienste mit oder ohne Anschluß eines Überweisungsträgers (Zahlscheines und dgl.) sowie die Veröffentlichung von Sammelaufrufen in Zeitungen (Zeitschriften) gelten nicht als öffentliches Sammeln."

§ 8 Abs. 1 lautet:

"(1) Jede Übertretung dieses Gesetzes, insbesondere die Veranstaltung einer öffentlichen Sammlung ohne behördliche Bewilligung sowie die Teilnahme oder Mitwirkung daran, der Versuch, durch unwahre Angaben die Bewilligung zu einer öffentlichen Sammlung zu erlangen, die Überschreitung erhaltener Bewilligungen, ferner die von Person zu Person gerichtete Aufforderung, einem Vereine beizutreten, wenn nach der Art und dem Umfange der Aufforderung oder den sonstigen Umständen, unter denen die Aufforderung ergeht, zu schließen ist, daß es sich hierbei nicht ernstlich um die Herbeiführung eines dauernden Verhältnisses zum Vereine, vielmehr bloß um die Erlangung von Geld oder anderen Leistungen handelt, schließlich jede Übertretung der zur Durchführung des Gesetzes erlassenen Bestimmungen und der im einzelnen Falle getroffenen Anordnungen ist unbeschadet einer allfälligen strafgerichtlichen Ahndung vom Magistrat als Verwaltungsübertretung mit einer Geldstrafe bis zu 1000 S oder Arrest bis zu drei Monaten zu bestrafen. Neben der Geld- oder Arreststrafe kann der Verfall des Erlöses der unbefugten Sammlung ausgesprochen werden."

§ 8 Abs. 1 lautet:

"(1) Wer

1. eine öffentliche Sammlung ohne behördliche Bewilligung veranstaltet,
2. an einer öffentlichen Sammlung, welche ohne behördliche Bewilligung veranstaltet wird, teilnimmt oder mitwirkt,
3. versucht, durch unwahre Angaben die Bewilligung zu einer öffentlichen Sammlung zu erlangen,
4. erhaltene Bewilligungen überschreitet,
5. von Person zu Person eine Aufforderung richtet, einem Verein beizutreten, wenn nach der Art und dem Umfang der Aufforderung oder den sonstigen Umständen, unter denen die Aufforderung ergeht, zu schließen ist, daß es sich hierbei nicht ernstlich um die Herbeiführung eines dauernden Verhältnisses zum Verein, sondern vielmehr bloß um die Erlangung von Geld oder anderen Leistungen handelt,
6. die zur Durchführung des Gesetzes erlassenen Bestimmungen und der im einzelnen Fall getroffenen Anordnungen übertritt,

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist, sofern keine gerichtlich strafbare Handlung vorliegt, vom Magistrat mit einer Geldstrafe bis zu 30 000 S zu bestrafen. Neben der Geldstrafe kann der Verfall des Erlöses der unbefugten Sammlung ausgesprochen werden."

§ 8 Abs. 3 lautet:

"(3) Auf den Verfall des Sammlungserlöses kann auch selbständig erkannt werden, wenn keine bestimmte Person verfolgt oder bestraft werden kann."

### Artikel III

Mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2002 tritt in Art. I Z 4 (§ 8 Abs. 1) an die Stelle der Angabe "30 000 S" die Angabe "2 100 EURO".